

Studentenbeihilfen

E N T W U R F

34/ME

Bundesgesetz vom, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz geändert wird

*Nach telefonischer Rücksprache
mit Herrn Dr. Stifter endet die
Begrüßungssperre am 31.10.83*
Der Nationalrat hat beschlossen

Gesetzesentwurf	
Zl. 45	GE/1983
Datum 4. NOV. 1983	
Verteilt 1983-11-04	<i>Tramer</i>

ARTIKEL I

59 Bauer

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl.Nr. 253/1971,
in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 285/1972, 183/1974,
230/1977, 426/1979 und 115/1982 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Ferner sind jene außerordentliche Schüler ordentlichen Schülern gleichgestellt, die alle Pflichtgegenstände besuchen, ausgenommen jene, deren Besuch infolge einer Behinderung ausgeschlossen ist, sofern die besuchten Pflichtgegenstände beurteilt werden und das Ausmaß dieser Pflichtgegenstände die in Abs. 4 vorletzter Satz angeführte Mindestzahl an Wochen- bzw. Unterrichtsstunden erreicht."

2. Im § 2 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen und ist folgender Abs. 3 einzufügen:

"(3) Blinde und gehörlose Schüler und Schüler, die hochgradig seh- bzw. hörbehindert sind, sodaß ihre Behinderung bezüglich der schulischen Leistungsfähigkeit den Auswirkungen der Blindheit bzw. Gehörlosigkeit nahekammt, haben den günstigen Schulerfolg nicht nachzuweisen, sofern sie keine einschlägige Sonderform besuchen."

3. § 4a Z 2 hat zu lauten:

"2. Die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden."

- 2 -

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9. Der gemäß § 9 errechnete Grundbetrag ist um 10 v. H. zu erhöhen."

5. § 7 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben - unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen - für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 5 400 S.

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 800 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 900 S."

6. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9. Der gemäß § 9 errechnete Grundbetrag ist um 10 v.H. zu erhöhen."

7. § 9 hat zu lauten:

"Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge

§ 9. (1) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen oder vermindern sich nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8; steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte der sich aus den Abs. 2 bis 8 ergebenden Beträge.

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 8 800 S, wenn

- 3 -

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige der unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 11 000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 3 000 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 5 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinn der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit "ausgezeichnet" zu bewerten sind.

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;
2. die 13 000 S übersteigende Hälfte
 - a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
 - b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvor-

- 4 -

schüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl.Nr. 250/1976, in der geltenden Fassung);

3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	44 000 S	0 v.H.
für die weiteren	44 000 S	20 v.H.
für die weiteren	27 500 S	25 v.H.
für die weiteren	27 500 S	35 v.H.
für die weiteren Beträge		45 v.H.

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)-teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 11) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuß auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 v.H. des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4, 4a und 4b abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

- 5 -

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet 21 000 S;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 11 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, erfüllen, sowie um weitere 11 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen;
3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 16 500 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 15 500 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 8 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 000 S übersteigt."

ARTIKEL II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1984 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

- a) Durch die 5. Novelle des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl.Nr. 115/1982, die mit 1. September 1982 in Kraft getreten ist, wurde der Beihilfenberechnungsmodus an das System des Studienförderungsgesetzes angepaßt. Dies hat u.a. zur Folge, daß Änderungen im Studienförderungsgesetz insbesondere im Bereich der Bemessungsgrundlagen und der Absetz- bzw. Hinzurechnungsbeträge auch im Schülerbeihilfengesetz leichter als bisher nachvollzogen werden können.

Die mit 1. September 1983 in Kraft tretende Novelle des Studienförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 167/1983, ist der unmittelbare Anlaß für die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes.

- b) Schüler, die blind oder gehörlos sind, jedoch infolge ihrer Behinderung als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden bzw. die infolge ihrer Behinderung den günstigen Schulerfolg nicht erreichen, waren bislang vom Bezug von Schul- und Heimbeihilfe ausgeschlossen.

Ziel und Problemlösung:

- a) Die Bemessungsgrundlagen sowie die Absetzbeträge werden um rund 10 % angehoben. Die auf Grund dieser Änderung errechnete Schul- und Heimbeihilfe erhöht sich allerdings um 10 v.H. Der § 4a des Schülerbeihilfengesetzes wurde der Neufassung des Einkommensteuergesetzes 1972 angepaßt.
- b) Einbeziehung von Schülern bestimmter Behinderungsart in das Schülerbeihilfengesetz.

Kosten:

Die in der Neufassung vorgeschlagenen Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes werden voraussichtlich Mehraufwendungen des Bundes von rund 67 Millionen S notwendig machen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Schülerbeihilfengesetz bewährte sich seit seinem Inkrafttreten als ein außerordentlich wichtiges Instrument zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit auf bildungspolitischem Gebiete. Diese Rechtsmaterie wurde bisher fünfmal novelliert. Das zeigt das ständige Bemühen, das Gesetz den geänderten Lebens- und Lernbedingungen anzupassen und damit eine gerechte Vergabe der Schul- und Heimbeihilfe zu erreichen. Auch diese Novelle hat die Verbesserung der Vergabe der Beihilfen zum Ziel.

Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Durch die letzte Novelle des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl.Nr. 115/1982, wurden bestimmte Kategorien außerordentlicher Schüler in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Nunmehr erhält eine weitere Gruppe außerordentlicher Schüler grundsätzlich den Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe in dem sie ordentlichen Schülern gleichgestellt wurden. Es handelt sich dabei um Schüler, die wegen einer Behinderung nicht alle Pflichtgegenstände besuchen können und daher als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind. Die vom Schüler besuchten Pflichtgegenstände müssen allerdings in der Schulbesuchsbestätigung beurteilt werden und in ihrer Gesamtheit das im § 1 abs. 4 vorletzter Satz vorgesehene Mindestausmaß an Unterricht erreichen.

Zu Z. 2:

Der günstige Schulerfolg als eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Schul- und Heimbeihilfe kann von Blinden oder Gehörlosen, die eine sogenannte "Normalschule" besuchen, ihrer Behinderung wegen oftmals nicht erreicht werden, obwohl diese Schüler - verglichen mit ihren gesunden Mitschülern - einen verhältnismäßig hohen Lern- und Arbeitseinsatz aufbringen. Bei diesen Schülern soll daher das Kriterium des günstigen Schulerfolges außer Betracht bleiben.

Zu Z. 3:

Die nunmehr neu vorgesehene Hinzurechnung der Steuerabsetzbeiträge - § 18 Abs. 1 Z 8, § 23 b und § 27 Abs. 6 EStG 1972 - soll die zur Beurteilung sozialer Bedürftigkeit irrelevanten Begünstigungen nach dem Beteiligungsfondsgesetz, BGBl.Nr. 111/1982, ausgleichen.

- 2 -

Zu Z. 4 und 6:

Obgleich die Absatzbeträge sowie die Bemessungsgrundlage um jeweils 10 v.H. erhöht werden (vgl. Art. I Z 7), werden die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe nicht verändert. Dies deswegen, weil die 5. Novelle des Schülerbeihilfengesetzes in erster Linie zu einer Abgeltung der angestiegenen Lebenshaltungskosten führen soll. Eine Anhebung auch der Grundbeträge würde nämlich insbesondere für Studierende, deren Eltern doch ein ins Gewicht fallendes Einkommen haben, zu einer überproportionalen Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfe führen. Nach dem Entwurf sollen die Beihilfen nach der um 10 v.H. angehobenen Bemessungsgrundlage berechnet werden und dann gemäß §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 3 um weitere 10 v.H. erhöht werden. Diese Berechnung führt dazu, daß jedenfalls alle errechneten Beihilfen sich mindestens um 10 v.H. erhöhen.

Zu Z. 5:

Die im § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchstgrenzen werden entsprechend den übrigen Ansätzen um ca. 10 v.H. erhöht.

Zu Z. 7:

Die Neufassung des § 9 betrifft ausschließlich die Erhöhung der Bemessungsgrundlage sowie der Absatzbeträge um 10 v.H.

Kostenberechnung

Der inliegende Novellierungsvorschlag sieht eine Erhöhung der Beihilfen um 10 % und eine ebenfalls etwa 10%ige Erhöhung der Absatzbeträge sowie der Einkommensgrenzen vor. Die Mehrkosten dieser Novelle betragen ca. 57 Millionen Schilling.

Geltende Fassung

Artikel II

Anspruchsberechtigte und Arten
der Beihilfen

§ 1. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt.

Fassung des Novellenentwurfes

Anspruchsberechtigte und Arten
der Beihilfen

§ 1. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Schüler, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (§ 3 Abs. 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, oder gleichartige Bestimmung) oder wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes oder gleichartige Bestimmung) als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind ordentlichen Schülern gleichgestellt. Ferner sind jene außerordentliche Schüler ordentlichen Schülern gleichgestellt, die alle Pflichtgegenstände besuchen, ausgenommen jene, deren Besuch infolge einer Behin-

Geltende Fassung

Voraussetzungen

- § 2. (1) ...
- (2) ...

- (3) ...
- (4) ...

Hinzurechnungen

§ 4a. ...

- 1. ...
- 2. Die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4 und 5, 31

Fassung des Novellenentwurfes

derung ausgeschlossen ist, sofern die besuchten Pflichtgegenstände beurteilt werden und das Ausmaß dieser Pflichtgegenstände die in Abs. 4 vorletzter Satz angeführte Mindestzahl an Wochen- bzw. Unterrichtsstunden erreicht.

Voraussetzungen

- § 2. (1) ...
- (2) ...

(3) Blinde und gehörlose Schüler und Schüler, die hochgradig seh- bzw. hörbehindert sind, sodaß ihre Behinderung bezüglich der schulischen Leistungsfähigkeit den Auswirkungen der Blindheit bzw. Gehörlosigkeit nahekommt, haben den günstigen Schulerfolg nicht nachzuweisen, sofern sie keine einschlägige Sonderform besuchen.

- (4) ...
- (5) ...

Hinzurechnungen

§ 4a. ...

- 1. ...
- Die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5

Geltende Fassung

Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Schulbeihilfe

§ 6. (1) ...

(2) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

§ 7. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben - unabhängig

Fassung des Novellenentwurfes

und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Schulbeihilfe

§ 6. (1) ...

(2) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9. Der gemäß § 9 errechnete Grundbetrag ist um 10 v. H. zu erhöhen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

§ 7. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben - unabhängig

Geltende Fassung

von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen - für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von S 4.900,--.

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um S 2.500,--, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um S 800,--.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Heimbeihilfe

§ 8. (1) ...
(2) ...

(3) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9.

Fassung des Novellenentwurfes

von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen - für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges vermindert um die einbehaltenen gesetzlichen Abzüge und die Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von S 5.400,--.

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um S 2.800,--, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um S 900,--.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Heimbeihilfe

§ 8. (1) ...
(2) ...

(3) Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 9. Der gemäß § 9 errechnete Grundbetrag ist um 10 v. H. zu erhöhen.

Geltende Fassung

Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge

§ 9. (1) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen oder vermindern sich nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8; steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte der sich aus den Abs. 2 bis 8 ergebenden Beträge.

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt S 8.000,--, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige der unter § 1 fallenden Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

Fassung des Novellenentwurfes

Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge

§ 9. (1) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen oder vermindern sich nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8; steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte der sich aus den Abs. 2 bis 8 ergebenden Beträge.

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt S 8.800,--, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige der unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

Geltende Fassung

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um S 10.000,--, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um S 2.800,--, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 5 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichnete Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit "ausgezeichnet" zu bewerten sind.

Fassung des Novellentwurfes

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um S 11.000,--, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um S 3.000,--, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 5 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinn der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichnete Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit "ausgezeichnet" zu bewerten sind.

Geltende Fassung

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;

2. die S 12.000,-- übersteigende Hälfte
- a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
 - b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Beachtungnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976, in der geltenden Fassung);

3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

Fassung des Novellenentwurfes

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;

2. die S 13.000,-- übersteigende Hälfte
- a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
 - b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Beachtungnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl.Nr. 250/1976, in der geltenden Fassung);

3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

Geltende Fassung

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	S 40.000,--	0 v. H.
für die weiteren	S 40.000,--	20 v. H.
für die weiteren	S 25.000,--	25 v. H.
für die weiteren	S 25.000,--	35 v. H.
für die weiteren	S 25.000,--	45 v. H.
für die weiteren Beträge		55 v. H.

der Bemessungsgrundlage. Verlust gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteils vermindern das Einkommen des anderen Elternteils nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 11) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag

Fassung des Novellenentwurfes

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	S 44.000,--	0 v.H.
für die weiteren	S 44.000,--	20 v.H.
für die weiteren	S 27.500,--	25 v.H.
für die weiteren	S 27.500,--	35 v.H.
für die weiteren Beträge		45 v.H.

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) eine auf Grund eines Exekutionstitels, der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§ 11) nicht älter als drei Jahre ist, festgelegte Unterhaltsleistung erbringt, entfällt auf Antrag

Geltende Fassung

die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuß auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 v. H. des S 36.000,-- übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4, 4a und 4b abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet S 20.000,--;

2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um S 10.000,-- für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder

Fassung des Novellene Entwurfes

die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes ist ein Vorschuß auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes gleichzuhalten.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 v.H. des S 40.000,-- übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4, 4a und 4b abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet S 21.000,--;

2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um S 11.000,-- für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes,

Geltende Fassung

des § 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, erfüllen, sowie um weitere S 10.000,-- wenn auf diese die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen;

3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um S 15.000,-- , sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von S 14.000,-- zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich der Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

Fassung des Novellenentwurfes

BGBl. Nr. 421/1969, erfüllen, sowie um weitere S 11.000,-- , wenn auf diese die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 9 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes zutreffen;

3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um S 16.500,-- , sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von S 15.500,-- zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Elternteils um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich der Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

Geltende Fassung

(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als S 8.000,--, bei Bezug nur der Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als S 4.000,-- übersteigt.

Fassung des Novellentwurfes

(10) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als S 8.000,-- bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als S 4.000,-- übersteigt.